

Allgemeine Lieferungs- und Geschäftsbedingungen für Text- und Bildbeiträge von Birte Vogel

Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf Text-, Bild-, Audio- und Videobeiträge (Material). Birte Vogel erbringt alle Leistungen für Auftraggeber_innen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung. Die AGB werden von den Auftraggeber_innen durch die Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.

Birte Vogel behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern, anzupassen und zu erweitern. Mit der Mitteilung der Änderungen beziehungsweise der Zustellung der neuen AGB an die Auftraggeber_innen werden diese sofort wirksam, sofern sie nicht innerhalb von einem Monat Widerspruch erhoben haben.

Geliefertes Material bleibt stets Eigentum von Birte Vogel. Es wird vorübergehend zur Ausübung der Rechte für die vorab vereinbarten Nutzungsarten überlassen.

Die Verwendung als Archivmaterial ist gesondert zu vereinbaren.

Die Lieferung des Materials und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen, soweit bei Lieferung nichts Abweichendes angegeben oder sonst schriftlich vereinbart ist.

Abweichende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber_innen gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeber_innen wird hiermit widersprochen.

Auch für Lieferungen ins Ausland gilt deutsches Recht.

Honorare

Jede vereinbarte und jede weitere Nutzung des Materials ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren. Der gesetzliche Mindestanspruch auf angemessene Vergütung (§32 UrhG) bleibt unberührt. Die Rubrik „Hinweis“ gilt ergänzend.

Honorare sind stets Netto-Honorare ohne Mehrwertsteuer.

Honorare sind sogleich nach Abgabe des Materials zur Zahlung fällig, spätestens zur Rechnungsstellung.

Haben die Auftraggeber_innen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung des exklusiv erstellten Materials die Annahme erklärt, gilt das Material automatisch als abgenommen. Findet die Abnahme zu einem späteren Zeitpunkt statt und sind dann Nacharbeiten durch Birte Vogel erforderlich, werden diese zu einem neu zu vereinbarenden Honorar ausgeführt.

Haben die Auftraggeber_innen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung des nicht exklusiv erstellten Materials die Annahme erklärt, kann das Material ohne weitere Bindung an die Auftraggeber_innen anderweitig angeboten werden.

Urheberrecht

Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die eingeräumten Rechte gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang zur einmaligen Nutzung. Jede erneute Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechts ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Birte Vogel erlaubt. Dies gilt insbesondere für die Freigabe des Materials zu Zwecken der Werbung.

Sollten keine Nutzungsarten vorab schriftlich vereinbart worden sein, erhalten die Auftraggeber_innen automatisch das einfache Nutzungsrecht zur einmaligen Veröffentlichung in ihrem Medium.

Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung von Birte Vogel auch dann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht (§34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gem. §34 Abs. 4 UrhG anzusehen.

Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.

Die Weitergabe des Materials oder die Übertragung von Rechten an Dritte durch die Besteller_innen darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Birte Vogel nicht erfolgen.

Das Material darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Birte Vogel nicht in ein Datenbanksystem eingespeichert oder sonst elektronisch verwertet oder bearbeitet werden, insbesondere auch nicht in Onlinesystemen (Internet, Intranet, Mailsystemen etc.) oder E-Books.

Verfälschende oder sinnenentstellende Veränderungen von Bildern durch Hinzufügen oder Weglassen sind nicht gestattet.

Das Material darf im Sinne des §14 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung des Materials durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

Das Material darf ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Es darf in der Tendenz nicht verfremdet und nicht verfälscht werden. Die Auftraggeber_innen sind zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex und Richtlinien) verpflichtet.

Montagen sind als solche kenntlich zu machen und in der Veröffentlichung auszuweisen. Dabei ist die Angabe [M] (Buchstabe M in eckigen Klammern) zu verwenden.

Ein Urheberinnenvermerk im Sinne des §13 UrhG wird stets verlangt und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität der Urheberin und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung der Urheberin zum Beitrag entnehmen lässt.

Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten.

Mit der Annahme des Honorars ist die Erlaubnis zur Wahrnehmung weiterer Rechte durch die Auftraggeber_innen nicht verbunden.

Die Auftraggeber_innen sind verpflichtet, Birte Vogel ein Belegexemplar gem. §25 Verlagsgesetz kostenlos zu liefern.

Haftung, Kosten

Die Auftraggeber_innen haften für das überlassene Material bis zur unversehrten Rücklieferung. Sie tragen Kosten und Risiko für die Rücklieferung. Die Rücklieferung hat durch Einschreiben zu erfolgen.

Für die Zusammenstellung einer Auswahlendung werden Bearbeitungskosten berechnet, die sich nach Art und Umfang des erforderlichen Arbeitsaufwandes bemessen. Die Bearbeitungskosten (inkl. Versand) werden nicht mit den Nutzungshonoraren verrechnet.

Die Zahlung begründet keine Nutzungs- oder Eigentumsrechte.

Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig. Beabsichtigen die Auftraggeber_innen eine andere (z.B. werbliche) als die vereinbarte Nutzung des Materials, so haben sie vor dieser Nutzung die Zustimmung der abgebildeten oder genannten Personen einzuholen. Holen die Auftraggeber_innen die Zustimmung nicht ein, haben sie Birte Vogel von in diesem Zusammenhang geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Unterbleibt die Namensnennung von Birte Vogel nach §13 UrhG oder verstoßen die Auftraggeber_innen gegen §14 UrhG, so hat Birte Vogel Anspruch auf Schadensersatz in Form eines Zuschlags von 100 % zum jeweiligen Nutzungshonorar zuzüglich evtl. Verwaltungskosten, sofern nicht die Auftraggeber_innen demgegenüber nachweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Zuschlag nebst Verwaltungskosten. Die Auftraggeber_innen haben Birte Vogel von aus der Unterlassung des Urheberinnenvermerkes oder Entstellung des Werkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Gewährleistung

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, können die Auftraggeber_innen zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, können die Auftraggeber_innen nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag).

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Auftraggeber_innen tragen die alleinige presse, zivil-, datenschutz- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen einschließlich des Umgangs mit Beiträgen oder deren Inhalten in ihrem Verantwortungsbereich vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb sowie bei Weiterübertragung der Rechte an Dritte). Birte Vogel übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch die Auftraggeber_innen, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Datenschutz-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche oder Bußgelder infolge einer Veröffentlichung durch die Auftraggeber_innen oder einen sonstigen Umgang der Auftraggeber_innen<< mit den Beiträgen vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb sowie bei Weiterübertragung der Rechte an Dritte).

Birte Vogel übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch die Auftraggeber_innen, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch die Auftraggeber_innen. Für die Klärung solcher Rechte sind regelmäßig die Auftraggeber_innen verantwortlich; die Auftraggeber_innen müssen die eventuellen Kosten – einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit – einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen Birte Vogel und den Auftraggeber_innen streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, sind die Auftraggeber_innen beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen. Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials (Veröffentlichung einschließlich des Umgangs mit Beiträgen oder deren Inhalten) in ihrem Verantwortungsbereich vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb) durch die Auftraggeber_innen Ansprüche erheben oder presse-, datenschutz- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, haben die Auftraggeber_innen Birte Vogel von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, Birte Vogel trifft die Haftung gegenüber den Auftraggeber_innen nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn die Auftraggeber_innen die Rechte am Beitrag an Dritte übertragen.

Die Auftraggeber_innen werden hiermit auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Wilhelmstraße 43 / 43G, 10117 Berlin, Tel.: 030-2020 5000, Fax: 030-2020 6000, E-Mail: berlin@gdv.de, www.gdv.de. Alternativ können die Auftraggeber_innen mit Birte Vogel vereinbaren, dass sie für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt; eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Birte Vogel haftet nicht für Schäden, die bei den Auftraggeber_innen im Zusammenhang mit der Nutzung der von Birte Vogel angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in

Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen der Auftraggeber_innen angeschlossenen Geräten von Birte Vogel. Die Auftraggeber_innen sind verpflichtet, ihre Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Die Auftraggeber_innen werden hiermit durch Birte Vogel darauf hingewiesen, dass die Auftraggeber_innen gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen können. Informationen erhalten die Auftraggeber_innen hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die Birte Vogel oder ihre Erfüllungsgehilf_innen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn Birte Vogel Mängel arglistig verschwiegen oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch Birte Vogel oder ihre Erfüllungsgehilf_innen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht von Birte Vogel verletzt wurde.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Versicherung gegen Bußgelder (z. B. der Datenschutzbehörden) nicht möglich erscheint und daher von den vorgenannten Versicherungsmöglichkeiten in der Regel nicht erfasst wird, d. h. die Auftraggeber_innen entsprechende Vorsorgeposten selbst zu bilden haben, mit denen solche Kosten selbst aufgebracht bzw. Birte Vogel von Kosten freigestellt werden kann.

Beschwerdeverfahren

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden ist.

Hinweis

Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder keine tarifvertraglichen Bestimmungen gelten, sind für die Honorierung und die Miete bei Fristüberschreitung sowie die Bearbeitungskosten bei Bildbeiträgen die jeweils aus der Übersicht der marktüblichen Honorare für die Vergabe von Bildnutzungsrechten ersichtlichen Honorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) bzw. bei Textbeiträgen die Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Wort (MFJ) anzuwenden.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz der Auftraggeber_innen, für die Rücklieferung der Sitz von Birte Vogel.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand der AGB: Mai 2018